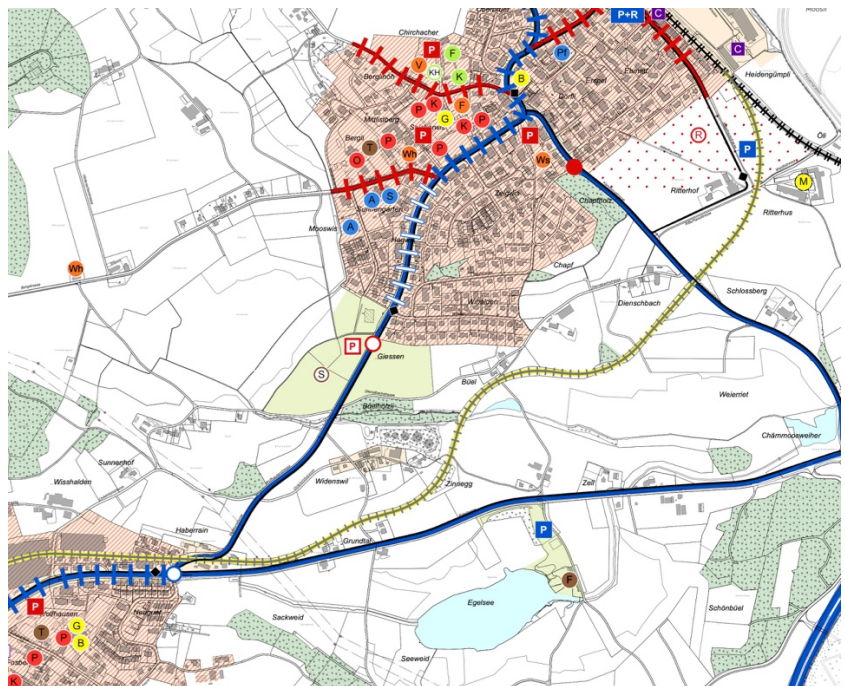


Teilrevision kommunaler Richtplan Verkehr
"Initiative zur Erhaltung des Stammgleises"

BERICHT GEMÄSS ART. 47 RPV

Bereich Verkehr
- Öffentlicher Verkehr

Stand: Vorprüfung und öffentliche Auflage



**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

Inhalt	1 EINLEITUNG	3
	1.1 Initiative zur Erhaltung des Stammgleises	3
	1.2 Bestandteile und Ablauf	4
	2 RAHMENBEDINGUNGEN	5
	2.1 Stammgleis Bubikon	5
	2.2 Bedeutung des kommunalen Richtplans	10
	3 KOSTENFOLGEN	11
	4 AUSWIRKUNGEN	12
	5 HALTUNG DES GEMEINDERATES	13
	6 MITWIRKUNG UND VORPRÜFUNG	15
	6.1 Öffentliche Auflage	15
	6.2 Anhörung	15
	6.3 Vorprüfung ARE	15
	6.4 Beschluss und Genehmigung	15

Auftraggeber Gemeinderat Bubikon

Bearbeitung SUTER • VON KÄNEL • WILD
Peter von Känel, Projektleiter
David Frey, Sachbearbeiter

Titelbild Ausschnitt Richtplankarte, Teilplan 1

1 EINLEITUNG

1.1 Initiative zur Erhaltung des Stammgleises

Initiativbegehren

Am 19.06.2020 reichten drei Stimmbürger dem Gemeinderat eine Einzelinitiative mit dem Titel „Zur Erhaltung des Stammgleises Bahnhof Bubikon – Wolfhausen (Eintrag in den kommunalen Richtplan)“, datiert vom 18.06.2020, mit folgenden Anträgen ein:

¹ *Der kommunale Richtplan der Gemeinde Bubikon wird wie folgt geändert.*

² *(Wieder-)Eintrag des Stammgleises vom Bahnhof Bubikon (inkl. Anschluss an das SBB-Netz) bis zum Firmen-Anschluss der Firma Nauer in Wolfhausen.*

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 2020-156 vom 24.06.2020 diese Initiative wegen formellen und materiellen Mängel zur Überarbeitung zurückgewiesen. Den Initianten wurde eine Frist bis zum 31.07.2020 eingeräumt, um dem Gemeinderat eine überarbeitete Initiative einzureichen. Am 24.07.2020 reichten die Initianten eine überarbeitete Fassung ihrer Einzelinitiative ein. Der Initiativantrag lautet nun:

Initiativtext

*Der kommunale Richtplan der Gemeinde Bubikon wird wie folgt geändert:
(Wieder-)Eintrag der ganzen bestehenden Gleisanlage des Stammgleises von Bubikon (inkl. Anschluss an das SBB Netz) bis zur Kreuzung mit der Oberwolfhauserstrasse in Wolfhausen.*

Gemäss: Merkblatt Kommunalen Richtplan Verkehr d. Kantons Zürich vom 27.11.2018

Begründung

Die Initianten begründen ihr Begehren wie folgt:

Das bestehende Bahngleis ab Bahnhof Bubikon bis zur Kreuzung mit der Oberwolfhauserstrasse in Wolfhausen ist das letzte Teilstück des ehemaligen Stammgleises der Uerikon-Bauma-Bahn (1901–1948), welches zusammen mit dem Bahnhofgebäude in Wolfhausen als ganze Anlage erhalten geblieben ist. Diese Bahnanlage ist ein wichtiger und noch intakter Zeuge der Industrie- und Bahnkultur in der Gemeinde Bubikon des 20. Jahrhunderts und soll in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben.

Würde das Gleis durch Wegfall einzelner Teile unterbrochen, würde dieses wertvolle Kulturgut für immer zerstört. Das Stammgleis ist im Besitz der Gemeinde Bubikon. Es gehört zur Gemeinde Bubikon-Wolfhausen und verbindet die Dorfteile als „Leitfaden“ miteinander.

Die Chilbifahrten sind etablierte Volks-Kultur seit bald 40 Jahren, welche es weiterhin zu pflegen gilt. Ebenso die Fahrten zum Frühlingmarkt in Wolfhausen und zum Weihnachtsmarkt im Ritterhaus. Der Dorfteil Wolfhausen verdankt dem Stammgleis einen grossen Anteil seiner Entwicklung. Diesem Umstand soll Rechnung getragen werden.

Vor 2013 war das Gleis im Richtplan der Gemeinde noch als Stammgleis eingetragen, ebenso im Verkehrsplan der Planungsgruppe Zürcher Oberland (PZO). Mit dem Wiedereintrag in den kommunalen Richtplan kann gewährleistet werden, dass keine baulichen oder andere Massnahmen (z.B. Verkauf von Grundstücken durch die Gemeinde) eingeleitet werden können, die zu einer Zerstörung des Stammgleises führen würden.

(Siehe Merkblatt Kommunalen Richtplan Verkehr des Kantons Zürich vom 27.11.2018, Seite 5 unten).

Damit hätte die Bevölkerung von Bubikon ein Mitspracherecht, um über die Zukunft des Stammgleises zu entscheiden!

Gültigerklärung der Einzelinitiative

Mit Beschluss Nr. 2020-172 vom 19.08.2020 hat der Gemeinderat die Einzelinitiative „Zur Erhaltung des Stammgleises Bahnhof Bubikon-Wolfhausen (Eintrag in den kommunalen Richtplan)“, datiert vom 23.07.2020, aus verschiedenen Gründen für ungültig erklärt.

Mit Eingabe vom 25.08.2020 erhoben die Initianten beim Bezirksrat Rekurs gegen den hiervor erwähnten Beschluss des Gemeinderates. Sie stellten die Anträge, den Beschluss aufzuheben, die Einzelinitiative für gültig zu erklären und den Gemeinderat anzuweisen, die Initiative der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

In teilweiser Gutheissung des Rekurses hat der Bezirksrat den Gemeinderatsbeschluss Nr. 2020-172 am 20. Januar 2021 aufgehoben und die Einzelinitiative „zur Erhaltung des Stammgleises Bahnhof Bubikon-Wolfhausen (Eintrag in den kommunalen Richtplan)“ für gültig erklärt. Im Übrigen wurde der Rekurs abgewiesen. Der Beschluss des Bezirkrates ist in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsen.

Der Gemeinderat hat die Einzelinitiative am 3. März 2021 formell für gültig erklärt.

1.2 Bestandteile und Ablauf

Bestandteile

Es ist eine Teilrevisionsvorlage der kommunalen Richtplanung (Verkehrsplan) zuhanden der Gemeindeversammlung auszuarbeiten, welche den Zielen der Initiative sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen entspricht. Die Teilrevisionsvorlage umfasst folgende Bestandteile:

- Anpassung Richtplankarte
- Anpassung Richtplantext
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV
- Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen (noch offen)

Ablauf der Teilrevision

Gemäss § 7 PBG muss bei Änderungen von Richtplänen ein Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren von 60 Tagen durchgeführt werden. Die Änderung des kommunalen Richtplans ist durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen. Die Beschlussfassung soll an

der Gemeindeversammlung vom 15.12.2021 erfolgen. Die entsprechende Weisung muss rund zwei Monate vor der Gemeindeversammlung vorliegen. Der Ablauf der Teilrevision des kommunalen Richtplans sieht damit wie folgt aus:

- April–Juni 2021: Entwurf Teilrevisionsvorlage
- 23. Juni 2021: Verabschiedung durch den Gemeinderat zuhänden öffentlicher Auflage, Vorprüfung und Anhörung
- Juli–August 2021: Öffentliche Auflage während 60 Tagen
- September 2021: Auswertung Einwendungen und Vorprüfung
- 20. Oktober 2021: Verabschiedung Teilrevisionsvorlage durch Gemeinderat
- 15.12.2021: Festsetzung durch Gemeindeversammlung
- 1. Quartal 2022: Genehmigung durch die Baudirektion
- 1. Quartal 2022: Publikation und Rekursmöglichkeit während 30 Tagen

2 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Stammgleis Bubikon

Streckenverlauf

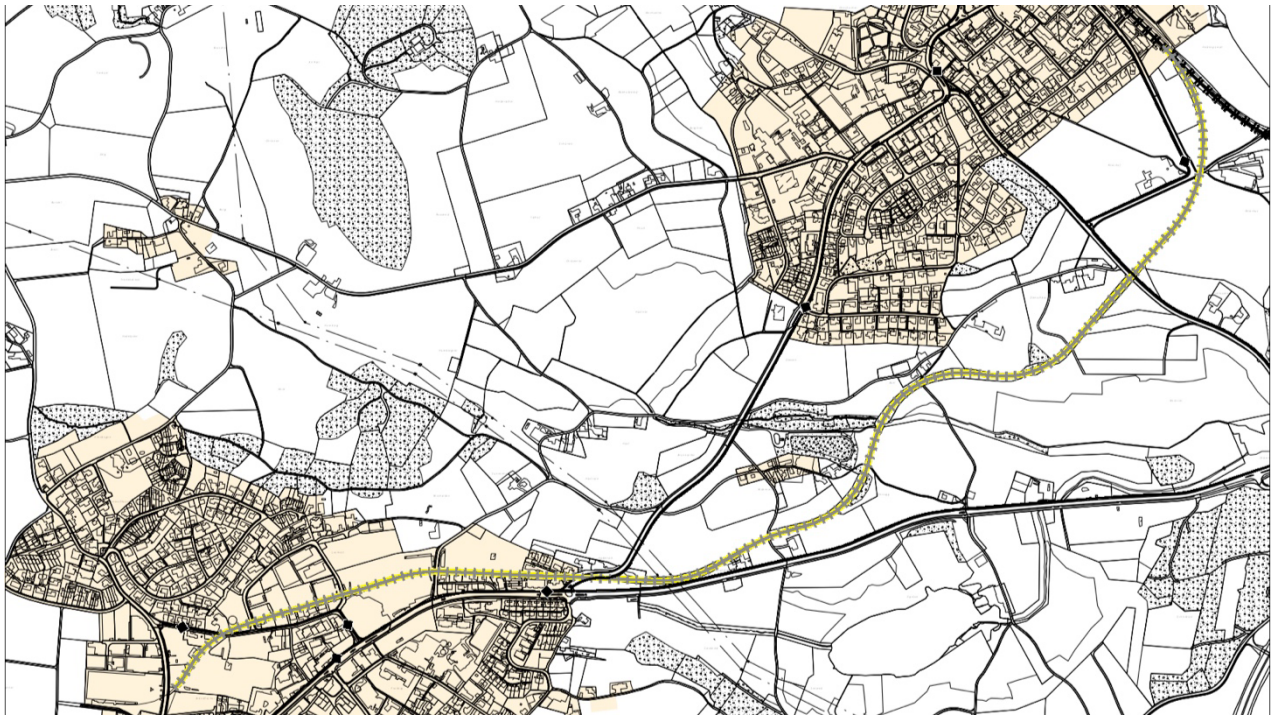
Das Stammgleis Bubikon verläuft ab der Oberwolfhauserstrasse in Wolfhausen bis südlich des Bahnhofs Bubikon auf einer Länge von rund 3 km. Der Anschluss an das SBB-Netz wurde 2014 aufgehoben, indem die Weiche rückgebaut wurde. Die Gleisanlage befindet sich vollumfänglich im Eigentum der politischen Gemeinde Bubikon.

Beim Ortseingang Wolfhausen quert das Gleis die Bubikerstrasse über einen ungesicherten Bahnübergang. Bei der Bubikerstrasse handelt es sich um eine regionale Verbindungsstrasse.

Streckenabschnitte innerhalb von Naturschutzgebieten

Zwischen dem ehemaligen Stehtanklager in Widenswil und dem Ritterhaus bildet das Gleis die nördliche Grenze des Naturschutzgebiets Kämmoosweiher mit Weiherriet. Nördlich des Ritterhauses liegt das Gleis zudem in einer geschützten Trockenwiese. Gemäss der überkommunalen Schutzverordnung Bubikon-Lützelsee handelt es sich um die Objekte Nr. 12 (Trockenwiese Büel) und 13 (Trockenwiese beim Ritterhaus). Das Gebiet Kämmoos liegt zudem im Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung.

Bei den übrigen Streckenabschnitten ausserhalb der Bauzone handelt es sich um Trockenstandorte, welche gemäss der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzverordnung (NLV) unter kommunalem Schutz sind.



Gleissituation südlich des Bahnhofs
Bubikon



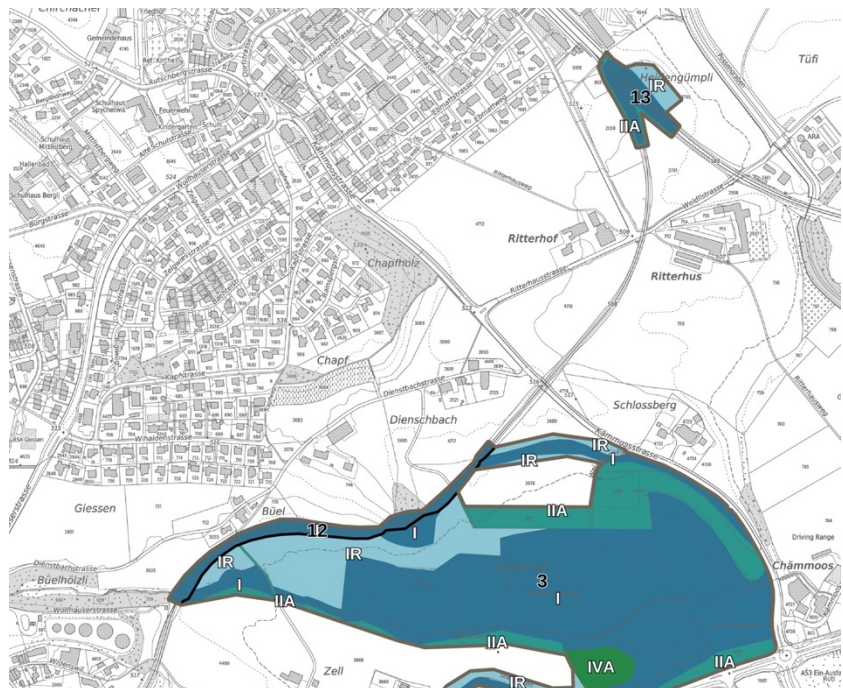
Quelle: Orthofoto 2020, GIS-Browser ZH,
Zugriff: 2.6.2021

Stammgleis Bubikon mit Schutzgebiet
 Kämmoosweiher mit Weierriet



Quelle: ig-stammgleis.ch, Zugriff: 26.5.2021

Naturschutzgebiete Kämmoosweiher mit
 Weierriet und Trockenwiese beim Rit-
 terhaus



Quelle: GIS-Browser ZH, Zugriff: 27.5.2021

Eckdaten zum Stammgleis

Für das Verständnis der Initiative und der vorliegenden Teilrevision des kommunalen Richtplans sind die nachfolgenden Eckdaten zum Stammgleis Bubikon von Bedeutung.

1948	Der Betrieb auf der Bahnstrecke Uerikon–Hinwil wird eingestellt.
8.9.1999	Die Gemeinde Bubikon kauft das Teilstück der ehemaligen UeBB auf ihrem Gemeindegebiet.
2011–2013	Revision der Richt- und Nutzungsplanung Bubikon. An der Orientierungsversammlung vom 25.2.2013 werden der Bevölkerung die beantragten Revisionsbestandteile präsentiert. Die Bevölkerung wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Anschlussgleis Wolfhausen im regionalen Richtplan aufgehoben werden soll.

12.3.2013	SBB und Gemeinde heben den Anschlussgleis-Vertrag per 31.12.2013 auf.
13.3.2013	Die Revision der Richt- und Nutzungsplanung wird durch die Gemeindeversammlung beschlossen.
18.3.2013	Die SBB teilt der Gemeinde mit, dass sämtliche Gewerbetreibende, welche an das Anschlussgleis anstossen, ihre Anschluss- und Mitbenützungsverträge gekündigt haben.
2.8.2013	Der Gemeinderat stellt der Planungsgruppe Zürcher Oberland den Antrag: Streichung des Anschlussgleises zwischen Bahnhof Bubikon und Wolfhausen. Begründung: Die Weiche, welche das Stammgleis zwischen Bubikon und Wolfhausen an das SBB-Netz anbindet, wird 2014 rückgebaut. Sämtliche nötigen Vereinbarungen sind unterzeichnet. Eine industrielle Nutzung der Anlage ist daher nicht mehr möglich.
19.2.2014	Die Anschlussweiche beim Bahnhof Bubikon für das ehemalige Anschlussgleis wird entfernt.
5.5.2014	Es treffen sich Vertreter des Kulturerbes Zürcher Oberland, Pro Zürcher Berggebiet, Züri Oberland Tourismus, Dampfbahnverein Zürcher Oberland, Ritterhausgesellschaft, Verein Depot- und Schienenfahrzeuge Koblenz dsf, SBB mit Vertretern des Gemeinderates und der Verwaltung. Es soll das Projekt „Verlängerung des Stationsgleises 1 im Bahnhof Bubikon“ geprüft werden.
8.7.2014	Es treffen sich Vertreter des Kulturerbes Zürcher Oberland, Pro Zürcher Berggebiet, Züri Oberland Tourismus, Dampfbahnverein Zürcher Oberland, der SBB, Gewerbetreibenden sowie Vertreter des Gemeinderates und der Verwaltung. Die SBB teilen mit, dass sie das ehemalige Anschlussgleis Wolfhausen nicht mehr bedienen werden. Das Projekt „Verlängerung des Stationsgleises 1 im Bahnhof Bubikon“ wird nicht mehr weiterverfolgt.
23.11.2017	Der revidierte Regionale Richtplan und somit die Aufhebung des Anschlussgleises Wolfhausen wird durch die Delegiertenversammlung der RZO beschlossen. Die Festsetzung durch den Regierungsrat erfolgt am 19.12.2018.
20.3.2020	Die IG-Stammgleis reicht dem Gemeinderat eine Petition zur Erhaltung des Stammgleises zwischen Bubikon und Wolfhausen ein.
19.6.2020	Drei Stimmbürger reichen dem Gemeinderat eine Einzelinitiative mit dem Titel „Zur Erhaltung des Stammgleises Bahnhof Bubikon-Wolfhausen (Eintrag in den kommunalen Richtplan)“ ein. Am 24.7.2020 reichen die Initianten eine überarbeitete Fassung ihrer Einzelinitiative ein.

Nutzung als Anschlussgleis

2010 wurde die Nutzung des Stammgleises für den Güterverkehr eingestellt. 2013 wurde der entsprechende Anschlussgleis-Vertrag zwischen SBB und der Gemeinde Bubikon aufgehoben. Nachdem sämtliche Gewerbetreibende, welche an das Anschlussgleis anstossen, ihre Anschluss- und Mitbenützungsverträge gekündigt hatten, wurde im Februar 2014 die Weiche beim Bahnhof Bubikon für das Anschlussgleis nach Wolfhausen rückgebaut. Seither ist eine industrielle Nutzung der Anlage nicht mehr möglich.

Auf planerischer Ebene wurde auf Antrag der Gemeinde Bubikon das Anschlussgleis Wolfhausen 2017 aus dem regionalen Richtplan gestrichen.

Nutzung für Nostalgiefahrten

Bis 2013 fuhr jeweils die Dampfbahn anlässlich der Chilbi in Bubikon zwischen Bahnhof Bubikon und Wolfhausen. Seit dem Rückbau der Anschlussweiche wird das Gleis noch für Fahrten zum Frühlingsmarkt in Wolfhausen, zur Chilbi und zum Weihnachtsmarkt im Ritterhaus genutzt. Zum Einsatz kommt die "Wolfhuuser-Bahn", eine Komposition aus einem Schienentraktor und einem Bahnwagen.

Bestrebungen zum Erhalt des Stammgleises seit 2014

Die chronologische Übersicht zeigt, dass es seit der Aufhebung des Anschlussgleises und dem Rückbau der Anschlussweiche beim Bahnhof Bubikon anfangs 2014 Bestrebungen von privater Seite gibt, das Stammgleis und dessen Befahrbarkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

"Wolfhuuser-Bahn" beim Ritterhaus
Bubikon



Quelle: Hugo Wenger

2.2 Bedeutung des kommunalen Richtplans

Inhalte des regionalen und kommunalen Richtplans Verkehr

Gemäss § 30 Abs. 4 PBG enthält der regionale Verkehrsplan namentlich

- a. die Strassen und Parkieranlagen von regionaler Bedeutung,
- b. die Tram- und Buslinien mit den zugehörigen Anlagen,
- c. Bahnlinien sowie Anschlussgleise und Anlagen für den Güterumschlag,
- d. Rad-, Fuss-, Reit- und Wanderwege unter Einbezug historischer Verkehrswege.

Für den kommunalen Verkehrsplan ist § 31 Abs. 2 PBG massgebend. Der kommunale Verkehrsplan konkretisiert zum einen die Vorgaben des kantonalen und regionalen Richtplans, zum anderen enthält er die kommunalen verkehrlichen Festlegungen.

Aufnahme des Stammgleises gesetzestkonform

Die Auflistung in § 30 Abs. 4 PBG ist nicht abschliessend. Die Aufnahme des Stammgleises in den kommunalen Richtplan widerspricht somit nicht übergeordnetem Recht, auch wenn dieses seine ursprüngliche Funktion als Anschlussgleis für die Erschliessung von Produktionsstandorten nicht mehr erfüllt. Vielmehr geht es gemäss Initiativtext um den Schutz der Gleisanlagen als wertvolles Kulturgut.

Verbindlichkeit

Der kommunale Richtplan ist nach der kantonalen Genehmigung behördenverbindlich. Gemeinderat und Verwaltung haben sich im Rahmen ihres Ermessensspielraums an die Festlegungen des Richtplans zu halten.

Merkblatt Kommunaler Richtplan Verkehr vom 27.11.2018

Im Initiativtext wird explizit auf das Merkblatt Kommunaler Richtplan Verkehr des Kantons Zürich vom 27. November 2018 Bezug genommen. Darin werden insbesondere die erforderlichen Inhalte eines kommunalen Richtplans Verkehr erläutert. Unter dem Thema Güterverkehr können demnach ergänzend zu den übergeordneten Festlegungen gegebenenfalls "nicht im regionalen Richtplan enthaltene Anschlussgleise" festgelegt werden (Seite 5 unten).

Das Merkblatt wurde am 19. Februar 2021 durch die kantonale Verwaltung aktualisiert, wobei im relevanten Abschnitt keine Änderungen vorgenommen wurden.

Wie bereits erwähnt bezweckt die vorliegende Initiative nicht den Erhalt des Anschlussgleises hinsichtlich der Erschliessungsfunktion von Gewerbe- oder Industriezonen. Vielmehr geht es um den Erhalt der Gleisanlagen im Sinne eines Schutzobjektes, weil es sich nach Meinung der Initianten hierbei um einen wichtigen und noch intakten Zeugen der Industrie- und Bahnkultur in der Gemeinde Bubikon handelt.

3 KOSTENFOLGEN

Allgemeines

Die kommunale Richtplanung selbst verursacht noch keine unmittelbaren Folgekosten. Erst die Umsetzung der geplanten Festlegungen kann – wie im vorliegendem Fall – finanzielle Konsequenzen haben.

In aller Regel kann die Stimmbürgerschaft vor der Realisierung von Festlegungen mit Kostenfolgen nochmals über den entsprechenden Sachverhalt befinden. Zu solchen kostenrelevanten Geschäften gehören etwa:

- Umsetzung von Erschliessungsanlagen
- Planungs- und Projektierungskredite
- Baukredite
- Landerwerb, Entschädigungen oder Beiträge

Kosten für Unterhalt

Aus dem Initiativtext geht hervor, dass das Stammgleis auch in seiner Befahrbarkeit erhalten werden soll. Das Stammgleis ist vollumfänglich im Eigentum der politischen Gemeinde Bubikon. Der Unterhalt wird bis anhin durch den derzeitigen Bahnbetreiber Verein Depot und Schienenfahrzeuge Koblenz (dsf), Gruppe Bubikon-Wolfhausen unentgeltlich geleistet. Würde dieses freiwillige Engagement wegfallen, wäre die Gemeinde Bubikon unterhaltspflichtig.

Kosten für Anschluss an SBB-Netz

Die Initiative fordert explizit auch den Anschluss des bestehenden Stammgleises an das SBB-Netz. Im Jahr 2014 wurde dieser Anschluss durch den Rückbau der Weiche südlich des Bahnhofs Bubikon aufgehoben. Die Wiederherstellung des Anschlusses wird daher im Richtplan als geplante Massnahme eingetragen. Der Anschluss kann wie früher über den Einbau einer neuen Weiche an das Streckengleis oder eine Verlängerung von Gleis 1 erfolgen. In beiden Fällen fehlt ein Gleisabschnitt von ca. 80 m Länge.

Variante Anschluss an Streckengleis

Für die Variante Anschluss an das Streckengleis wurde eine Grobkostenschätzung von der SBB und einer privaten Gleisbaufirma eingeholt. Unter der Voraussetzung, dass eine Gebraucht-Weiche eingebaut würde, belaufen sich die Kosten demnach auf ca. Fr. 260'000.- (\pm 20 Prozent).

Variante Anschluss an Gleis 1

Die Variante Anschluss mittels Verlängerung an das Gleis 1 wurde 2014 geprüft. Aus den damaligen Akten geht hervor, dass diese Variante mit grossen Aufwendungen verbunden wäre. Unter anderem ging die SBB damals davon aus, dass das bestehende Gleis 1 inkl. Unterbau und Schotter bei einer verstärkten Nutzung ausgewechselt werden müsste.

Übernahme der Kosten durch Verursacher

Die Kosten für diese Massnahmen sind vom Verursacher zu übernehmen. Da von Seiten der angeschlossenen Gewerbebetriebe kein Interesse an einem neuerlichen Anschluss an das SBB-Netz besteht, bleiben die Aufwendungen voraussichtlich an der Gemeinde Bubikon hängen.

4 AUSWIRKUNGEN

Wirkung des Richtplaneintrags

Mit der Festlegung des Stammgleises Bubikon–Wolfhausen als Anlage von kommunaler Bedeutung wird das öffentliche Interesse an dessen Erhaltung zum Ausdruck gebracht. Für einen Abbruch des Stammgleises würde eine Abbruchbewilligung benötigt, welche – wenn überhaupt – nur bei Vorliegen von sehr guten Gründen erteilt werden könnte. Zudem könnte die Abbruchbewilligung angefochten werden.

Auswirkungen ohne Anschluss an SBB-Netz

Der Erhalt des Stammgleises ist die Voraussetzung für die Weiterführung der bisherigen Museumsfahrten (Chilbi-Fahrten, Frühlingsmarkt Wolfhausen, Weihnachtsmarkt im Ritterhaus). Absichten zur Intensivierung dieser Museumsfahrten sind dem Gemeinderat nicht bekannt, weshalb diesbezüglich gegenüber heute keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Auswirkungen mit Anschluss an SBB-Netz

Mit der Wiederherstellung des Anschlusses an das SBB-Netz würde die Möglichkeit geschaffen, das Stammgleis in seiner ursprünglichen Funktion als Anschlussgleis wieder zu nutzen. Im Rahmen der Abklärungen von 2014 zur Wiederherstellung des Anschlusses wurde von Seiten SBB festgehalten, dass zur Betriebszeit der S15 keine Güterzüge den Bahnhof Bubikon erreichen können, ohne die Fahrplanstabilität im Abschnitt Rapperswil–Wetzikon zu gefährden. Die SBB kam zum Schluss, dass daher nur die Möglichkeit verbleibe, Güterzüge in den Nachtstunden nach 22 Uhr nach Bubikon zu führen oder eine Verkehrsunternehmung zu finden, die ein Konzept zur Prüfung vorlegen kann, welches die Fahrplanstabilität nicht beeinträchtigt.

Zum heutigen Zeitpunkt besteht – wie bereits erwähnt – kein Interesse von Seiten der Gewerbebetriebe. Ob in Zukunft diesbezüglich ein Bedarf vorhanden ist, ist völlig offen. Auch wenn nicht abgeschätzt werden kann, wann der Anschluss wiederhergestellt wird, sind diesbezüglich mögliche Auswirkungen zu untersuchen.

Lärmrechtliche Auswirkungen

Der Betrieb neuer oder wesentlich geänderter ortsfester Anlagen darf nicht dazu führen, dass durch die Mehrbeanspruchung einer Verkehrsanlage die Immissionsgrenzwerte überschritten werden (Art. 9 Lärmschutzverordnung). Das Stammgleises führt im Ortsteil Wolfhausen durch Bauzonen mit Lärmempfindlichkeitsstufen III und IV, beim Ortseingang Wolfhausen aber auch durch eine Wohnzone mit Lärmempfindlichkeitsstufe II. Für die lärmrechtliche Beurteilung ist daher der Immissionsgrenzwert der Empfindlichkeitsstufe II in der Nacht von 50 dB(A) massgebend.

Da die sogenannten Beurteilungspegel über die gesamte Nachtzeit von 22 bis 6 Uhr gemittelt werden und gleichzeitig davon auszugehen ist, dass das Anschlussgleis pro Nacht – wenn überhaupt – nur für

eine einzelne Hin- und Rückfahrt verwendet wird, führt das Anschlussgleis zu keinen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerten.

Auswirkungen hinsichtlich Störfallvorsorge

Wie in Kapitel 2.1 ausgeführt, verläuft das Stammgleis innerhalb respektive entlang von Naturschutzgebieten. Diese haben teilweise überkommunale oder sogar nationale Bedeutung (Flachmoor Kämmoos). Die eigentlichen Schutzbestimmungen auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene stehen einer zukünftigen Nutzung als Anschlussgleis grundsätzlich nicht entgegen. Im Falle von Gefahrguttransporten wie beispielsweise Benzin, Brenngas oder Chlor wären jedoch zusätzliche Sicherheitsmassnahmen unumgänglich.

Auswirkungen hinsichtlich Verkehrssicherheit

Das Stammgleis weist ein paar ungesicherte Bahnübergänge auf. Neben einigen kommunalen Strassen ist in Wolfhausen auch die Bubi-kerstrasse als regionale Verbindungsstrasse betroffen. Die Übergänge weisen lediglich Andreaskreuze ohne Blinklichtsignale auf. Solange das Stammgleis nur an einzelnen Tagen im Jahr benutzt wird, dürfte die Sanierung der Bahnübergänge nach heutigem Standard nicht notwendig sein. Die Übergänge können somit im Einzelfall durch einen Verkehrsdienst gesichert werden. Sollte das Stammgleis wieder regelmässig in seiner Funktion als Anschlussgleis für den Güterverkehr genutzt werden, wäre eine Sanierung jedoch zu prüfen, zumal das Anschlussgleis nur nachts nach 22 Uhr bedient werden könnte.

5 HALTUNG DES GEMEINDERATES

Eintrag im kommunalen Richtplan eher ungeeignet

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der Eintrag im kommunalen Richtplan höchstens mässig geeignet ist, das Ziel der Initiative zu erreichen. Besser geeignet für den Schutz der Anlagen wäre eine Unterschutzstellung als kulturhistorisches Schutzobjekt im Sinne von § 203 PBG.

Möglichkeiten einer Unterschutzstellung nach PBG

Nach § 203 Abs. 1 lit. d PBG sind Schutzobjekte unter anderem vorgeschichtliche und geschichtliche Stätten und ortsgebundene Gegenstände sowie Gebiete von archäologischer Bedeutung. Schutzobjekte können aber auch Anlagen mit wichtiger kulturhistorischer Bedeutung umfassen. Über diese Schutzobjekte erstellen die für Schutzmassnahmen zuständigen Behörden Inventare (§ 203 Abs. 2 PBG). So besteht auf kantonaler Ebene das "Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte und der archäologischen Denkmäler von überkommunaler Bedeutung".

Die Unterschutzstellung kann nach § 205 PBG durch folgende Schutzmassnahmen erfolgen:

- a. Massnahmen des Planungsrechts,

- b. Verordnung, insbesondere bei Schutzmassnahmen, die ein grösseres Gebiet erfassen,
- c. Verfügung,
- d. Vertrag.

Für die Unterschutzstellung ist bei Objekten von kommunaler Bedeutung der Gemeinderat zuständig (§ 211 Abs. 2 PBG).

Gemeinderat lehnt Initiative ab

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass es sich beim ehemaligen Stammgleis nicht um ein Schutzobjekt handelt. Die Bahnhöfe Bubikon und Wolfhausen sind im kommunalen Inventar der schutzwürdigen Gebäude aufgeführt. Nicht inventarisiert ist hingegen das ehemalige Stammgleis, was ein Indiz für die fehlende Schutzwürdigkeit darstellt.

Weiter handelt es sich entgegen der Initiativbegründung beim ehemaligen Stammgleis nicht um das letzte Teilstück der Uerikon-Bauma-Bahn (1901–1948), welches als ganze Anlage erhalten geblieben ist. Denn nach wie vor besteht das Teilstück Hinwil-Bauma mit sehenswerten Kunstbauten und sorgfältig restaurierten Bahnhofsgebäuden. Diese Strecke wird vom Dampfbahnverein Zürcher Oberland (DVZO) in den Sommermonaten befahren. Auch auf der Strecke Uerikon–Hinwil sind die Bahnhofsgebäude (z.B. Dürnten und Hombrechtikon) und einige Kunstbauten erhalten, allerdings ohne Gleis.

Weiter fehlt für eine allfällige Wiederherstellung des Stammgleises in seiner Funktion als Anschlussgleis für den Güterverkehr das Interesse der angeschlossenen Gewerbebetriebe.

Nicht zuletzt wären die Kosten für den Erhalt einer funktionierenden Gleisanlage unverhältnismässig hoch. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die von der Initiative geforderte Wiederherstellung des Anschlusses an das SBB-Netz zu erwähnen.

Aus all diesen Gründen lehnt der Gemeinderat die Initiative ab.

6 MITWIRKUNG UND VORPRÜFUNG

6.1 Öffentliche Auflage

**Öffentliche Auflage vom
xx bis xx 2021**

Die öffentliche Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG erfolgt vom xx.xx.2021 bis xx.xx.2021. Während der Auflagefrist kann sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen.

Über die nicht berücksichtigten Einwendungen entscheidet die Gemeindeversammlung gesamthaft bei der Planfestsetzung (§ 7 Abs. 3 PBG).

6.2 Anhörung

**Anhörung der nach- und neben-
geordneten Planungsträger**

Bei der Änderung der Richt- und Nutzungspläne sind nach- und nebengeordnete Planungsträger rechtzeitig anzuhören (§ 7 Abs. 1 PBG). Daher wird die Vorlage den Nachbargemeinden sowie der Region Zürcher Oberland (RZO) zur Stellungnahme unterbreitet.

6.3 Vorprüfung ARE

Kantonale Vorprüfung

Die Teilrevision des kommunalen Richtplans wird dem kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) parallel zur öffentlichen Auflage zur Vorprüfung eingereicht.

6.4 Beschluss und Genehmigung

Festsetzung und Genehmigung

Gemäss § 32 Abs. 3 PBG wird der kommunale Richtplan von der Gemeindeversammlung festgesetzt und durch die kantonale Baudirektion genehmigt. Bei der Genehmigung wird die Planungsvorlage auf ihre Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit geprüft (§ 5 Abs. 1 PBG).